

Telefon 141 - 2552
16 - 92303
16 - 92302

Referat für Gesundheit und Umwelt
Städt. Krankenhaus München-Harlaching

Telefax 141 - 3184
16 - 20827
16 - 29635

Personal- und Organisationsreferat
P 2.12

**Vollzug der Verordnung über Stellenobergrenzen im kommunalen Bereich
(KommStOV) vom 28.09.1999 (GVBl. S. 436)**

**Beschluss des Gesundheits- und Krankenhausausschusses sowie des Gesundheits- und Krankenhausausschusses als gemeinsamer Werkausschuss für die Krankenhäuser München-Bogenhausen, München-Harlaching, München-Neuperlach und München-Schwabing sowie als Werkausschuss für die Zentralwäscherei vom 15.02.2001 - VB -
Öffentliche Sitzung**

I. Vortrag der Referenten:

Die Planstellen der Beamtinnen und Beamten sind gemäß dem Grundsatz der funktionsgerechten Besoldung des § 18 BBesG nach Maßgabe sachgerechter Bewertung den einzelnen Besoldungsgruppen zuzuordnen. Beförderungssämter dürfen gemäß § 25 BBesG nur eingerichtet werden, wenn sie sich von den Ämtern der niedrigeren Besoldungsgruppe nach der Wertigkeit der zugeordneten Funktionen wesentlich abheben. Allerdings hat der Bundesgesetzgeber den Grundsatz der funktionsgerechten Besoldung selbst eingeschränkt und in § 26 BBesG für die Beförderungssämter prozentuale Obergrenzen festgelegt, die nicht überschritten werden dürfen (sog. Stellenschlüssel). Die Bewirtschaftung des Stellenschlüssels erfolgt zentral durch das Personal- und Organisationsreferat. In diese Bewirtschaftung sind auch die Krankenhaus-Eigenbetriebe einbezogen (§ 12 Abs. 6 der Betriebssatzung vom 20.07.1998). Die Folge davon sind teilweise sehr lange Wartezeiten für die Beförderung von Beamtinnen und Beamten in den objektiven Wert ihrer Planstelle, obwohl sie die höherwertigen Funktionen schon lange ausüben und sich darin bewährt haben. Dies gilt insbesondere für die Endbeförderungssämter in den Laufbahngruppen, deren prozentualer Anteil an der Gesamtplanstellenzahl sehr gering bemessen ist (z.B. Laufbahngruppe des mittleren Dienstes: BesGr. A 9 S: maximal 8 %).

Diese prozentualen, willkürlich festgelegten Obergrenzen sind leistungsfeindlich und hemmen die Motivation der StelleninhaberInnen, wenn sie ohne sachlichen Grund nicht den Rang ihrer Planstelle zeitgerecht erreichen können. Außerdem gibt es bei der Personalgewinnung im Verwaltungsbereich immer wieder Probleme, weil gemäß den Ausschreibungsrichtlinien höher dotierte Positionen für Angestellte **und** Beamte ausgeschrieben sind, bei einer Besetzung mit einer Beamtin/ einem Beamten aber die Obergrenzenregelung zu beachten ist.

Das Personal- und Organisationsreferat bemüht sich seit Jahren in allen einschlägigen Gremien um die Abschaffung der kommunalen Stellenobergrenzen. Die Möglichkeit für einen Teil der öffentlichen Verwaltung hat das Bayerische Staatsministerium des Innern mit dem Erlaß der Verordnung über Stellenobergrenzen im kommunalen Bereich (KommStOV) vom 28.09.1999 (GVBl. S. 436) hierzu geschaffen.

Mit Ausnahme der Positionen der Werkleiter können nunmehr u.a. in Eigenbetrieben und in Unternehmen, die nach Eigenbetriebsrecht oder herkömmlich als Regiebetrieb geführt werden, die Planstellen bei der Anwendung der Obergrenzen unberücksichtigt bleiben.

Derzeit sind in den Stellenplänen der Krankenhäuser, der Zentralwäscherei und des Instituts für Pflegeberufe folgende Planstellen nach Art, Zahl und Bewertung enthalten (ohne beurlaubte Dienstkräfte):

Besoldungsgruppe	KMB	KMH	KMN	KMS	Summe	Inst.f. Pflegeberufe	Zentralwäscherei	KMT	Summe	Gesamtsumme
A 6	3	1		4	8	2			2	10
A 7	8	5	10	7	30	1		1	2	32
A 8	2	9	2	6	19	1	1		2	21
A 9 S	1	2	1	1	5			2	2	7
A 9		2		7	9					9
A9/A10	5	4	6		15					15
A 10		1		2	3	1	1	1	3	6
A 11	3	3	5	5	16			3		19
A 12		4	2	3	9			1		10
A 13 S		2	1		3			2		5
A 13	1	1	3	2	7					7
A 14		2			2					2
A 15		2	2	1	5			1		6
A 16	1	1		1	3					3
Summe	24	39	32	39	134	5	2	11	18	152

Wir schlagen vor, aus den dargelegten Gründen, von der KommStOV Gebrauch zu machen und die Planstellen in den oben genannten Einrichtungen von der Anwendung der Obergrenzen auszunehmen.

Eine „Explosion“ der Planstellenbewertungen nach oben ist mit der Aufhebung des Stellenschlüssels nicht verbunden, weil für die Bewertung der Ämter und die Zuordnung zu den einzelnen Besoldungsgruppen nach wie vor die eingangs zitierten Grundsätze der §§ 18 und 25 BBesG anzuwenden sind. Danach bestimmt sich die Wertigkeit nach der Reichweite des Handelns, dem Umfang der Entscheidungsbefugnisse, dem Grad der Verantwortung etc., aber auch durch Vergleich mit sog. Eckposten. Ein einheitliches Bewertungsniveau ist damit sichergestellt.

Mit der Herausnahme der Beamtenplanstellen der Eigenbetriebe wird §12 Abs. 6 der jeweiligen Satzung bzgl. der Zuständigkeit für die Einhaltung der Stellenschlüsselobergrenzen obsolet. Eine diesbezügliche redaktionelle Änderung der Betriebssatzungen wird zu gegebener Zeit gesondert veranlasst werden.

Die in der Kommunalstellenobergrenzenverordnung zum 01.10.1999 eingeführten Verbesserungen sind zwar anzuerkennen, wir halten die Stellenobergrenzen jedoch unverändert für leistungsfeindlich und mit modernen Grundsätzen der Organisation und Rationalisierung nicht vereinbar. In diesem Sinne werden wir uns auch weiterhin für eine Abschaffung einsetzen.

Die Vorlage ist mit den betroffenen Krankenhäusern und Einrichtungen sowie mit dem Personal- und Organisationsreferat abgestimmt.

Der Korreferentin des Referates für Gesundheit und Umwelt, Frau Dr. Ingrid Anker, den Verwaltungsbeiräten, der Gleichstellungsstelle sowie dem Personal- und Organisationsreferat ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag der Referenten:

Der Gesundheits- und Krankenhausausschuss sowie der Gesundheits- und Krankenhausausschuss als zuständiger Werkausschuss für die Krankenhäuser Bogenhausen, Harlaching, Neuperlach, Schwabing sowie als Werkausschuss für die Zentralwäscherei beschließen:

Die Beamtenplanstellen in den Krankenhaus-Eigenbetrieben, dem Krankenhaus Thalkirchner Str., der Zentralwäscherei sowie dem Institut für Pflegeberufe, ausgenommen die Ämter der Werkleiter, werden gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 der KommStOV vom 28.09.1999 von der Anwendung der Obergrenzen ausgenommen.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der/Die Vorsitzende

Die Referenten

Ober/Bürgermeister/in

Joachim Lorenz
Berufsm. Stadtrat

Dr. Thomas Böhle
Berufsm. Stadtrat

IV. Abdruck von I. mit III.

Über den stenographischen Sitzungsdienst
an das Revisionsamt
an die Stadtkämmerei
an das Direktorium - Dokumentationsstelle
an die Gleichstellungsstelle für Frauen
an das Referat für Gesundheit und Umwelt RGU-GL-SB, RGU-GLS und RGU-K
an die Werkleitung des Krankenhauses Bogenhausen
an die Werkleitung des Krankenhauses Harlaching
an die Werkleitung des Krankenhauses Neuperlach
an die Werkleitung des Krankenhauses Schwabing
an die Werkleitung der Zentralwäscherei
an das Krankenhaus Thalkirchner Str., Verwaltungsdirektion
an das Institut für Pflegeberufe, Verwaltungsleitung
an das Personal- und Organisationsreferat P 2.1
an das Personal- und Organisationsreferat StabVRPH

V. WV Krankenhaus München-Harlaching, HA III